



Dienst- und Gehaltsordnung
Bürgergemeinde Büsserach

Dienst- und Gehaltsordnung Bürgergemeinde Büsserach



1. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich und Zweck	3
2. Rechtsschutz	3
§ 2 Beschwerdemöglichkeiten.....	3
3. Schlussbestimmungen	4
§ 3 Vollzug	4
§ 4 Subsidiäres Recht.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 5 Aufhebung bisherigen Rechts.....	4
§ 6 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt.....	4



DIE BÜRGERGEMEINDEVERSAMMLUNG

der Bürgergemeinde Büsserach - gestützt auf die §§ 56 Absatz 1 lit a. und 121 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992¹ – beschließt:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel

¹ Gemeindeversammlung und Gemeinderat sorgen dafür, dass

- a) die notwendigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Stellen (Infrastruktur) geschaffen werden, um die Aufgaben der Gemeinde ordnungsgemäss zu erfüllen;
- b) gute Arbeitsbedingungen, Sozialleistungen und eine leistungsgerechte Besoldung sichergestellt werden;
- c) in angemessenen Zeitabständen überprüft wird, ob Ämter und Dienststellen noch notwendig, zweckmässig organisiert, leistungsfähig, aufzuheben oder auszubauen sind.

² Die Kredite sind entsprechend der Finanzkompetenz (bei Stellen jährlich wiederkehrende) vom jeweiligen Organ zu beschliessen.

§ 2 Zweck und Geltungsbereich

¹ Die Dienst- und Gehaltsordnung der Bürgergemeinde Büsserach (DGO) regelt das Dienstverhältnis des Gemeindepersonals.

² Für Behördemitglieder gilt die DGO sinngemäss.

³ Für Teilzeitbeschäftigte gelten die Regelungen grundsätzlich analog und die Leistungen werden im Verhältnis zur Arbeitszeit ausgerichtet.

§ 3 Verweisung

¹ Für alle von der Einwohnergemeinde anerkannten Behörden, Beamte und Angestellten gelten in der Bürgergemeinde die gleichen Regelungen und Entschädigungen wie gemäss der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Büsserach.

² Im Übrigen hat die Bürgergemeinde derzeit kein eigenes Personal.

2. Rechtsschutz

§ 4 Beschwerdemöglichkeiten

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz.

¹ GG; BGS 131.1

3. Schlussbestimmungen

§ 5 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht die DGO.

² Er kann im Rahmen dieser DGO die Aufgaben und die Ausführung konkretisieren.

§ 6 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit Inkrafttreten dieser Dienst- und Gehaltsordnung sind die DGO vom 1. Januar 2017 mit all ihren Änderungen und alle dieser DGO widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 7 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

¹ Diese DGO tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Büsserach beschlossen am
11. Dezember 2023.

Vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 25. Januar 2024 genehmigt.

Präsident:



Josef Christ

Gemeindeschreiberin:



Cathrin Schmid

